

**S A T Z U N G**  
des  
**„Fördervereins Tierschutzprojekt Kroatien“**

**§ 1**  
**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Tierschutzprojekt Kroatien“  
Der Sitz des Vereins ist 15848 Rietz-Neuendorf, Drosselweg 8, OT Alt Golm.  
*Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.*

**§ 2**  
**Vereinszweck**

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, den Tierschutz in dem künftigen EU Land Kroatien zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Erziehung Jugendlicher zur artgerechten Haltung von Tieren im Rahmen von Tierschutzprojekten,
- Unterstützung bei der Gründung und Organisation von Tierschutzvereinen,
- Hilfe bei Planung und Bau von Tierheimen.

Dadurch sollen Tiere im Ursprungsland gehalten und nicht in andere Länder z.B. nach Deutschland vermittelt werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

**§ 3**  
**Dauer und Geschäftsjahr**

(1) Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4**  
**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung  
- der Vorstand

## § 5

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlungen haben je nach Bedarf stattzufinden, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung. Eine Mitgliederversammlung hat darüber hinaus auch dann stattzufinden, wenn der Vorstand oder mindestens 1/4 der Mitglieder dies beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
- (5) Die **Jahreshauptversammlung** hat, soweit die Mitglieder des Vereins nicht anders beschließen, folgenden Inhalt:
  1. Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Vorsitzenden,
  2. Erstattung des Kassenberichts durch den Schatzmeister,
  3. Erstattung des Kassenprüfungsberichts durch einen der Kassenprüfer,
  4. Entlastung des Vorstandes,
  5. Durchführung der notwendigen Wahlen,
  6. Vorlage/ Beschluß des Haushaltsplanes und Festsetzung der künftigen Mitgliedsbeiträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt.
- (7) Bei Auflösung des Vereins und Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen.  
Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.
- (9) Über sämtliche Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind wörtlich unter Angabe des Datums der Beschlußfassung niederzulegen.  
Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

## § 6

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus - dem Vorsitzenden  
- dem stellvertretenden Vorsitzenden  
- dem Schatzmeister

Je nach Veranlagung kann einem der Präsidiumsmitglieder die Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit übertragen werden.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt

- (3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jederzeit rechenschaftspflichtig. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes während dessen Amtsperiode wird dem Vorstand das Recht zur Ergänzung eingeräumt. Die Ergänzung ist durch eine spätere Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellv. Vorsitzenden mit jeweils einem zweiten Vorstandsmitglied vertreten.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung geregelt wird.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (8) Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen sämtlicher Organe des Vereins. Er wird von seinem Stellvertreter vertreten. Die Einberufung hat schriftlich mit Tagesordnung zu erfolgen.
- (9) Der Schatzmeister hat die Aufgaben, die fälligen Beiträge zu kassieren, das Vereinskonto zu verwalten und über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch gewissenhaft zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch einzelne Belege nachweislich zu dokumentieren. Hierzu besteht eine Nachweispflicht von mindestens 5 Jahren.

## § 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren bedarf sie der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (4) *Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.*
- (5) Verdiente Mitglieder können ausgezeichnet werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (7) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten möglich.
- (8) Der Ausschluß kann jederzeit durch den Vorstand des Vereins erfolgen, wenn ernsthafte Gründe dafür gegeben sind. Solche ernsthaften Gründe sind u.a.
  - vorliegen einer schweren Straftat,
  - vorsätzliche Handlungen, die dem Vereinsziel widersprechen oder das Ansehen des Vereins schaden.

Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie trifft die endgültige Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

**§ 8**  
**Auflösung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der Schatzmeister Liquidatoren. Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung kann anders bestimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., Baumschulenallee 15, 53115 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 9**  
**Schlußbestimmungen**

- (1) Soweit die vorliegende Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gilt das Vereinsrecht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betroffene Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen. Dazu bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (3) Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das Gericht anzurufen. Gerichtsstand ist 15234 Frankfurt (O).

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16. August 2007 beschlossen und auf der fortgesetzten Gründungsversammlung am 02. Dezember 2007 in § 1 und 7(4) ergaenzt.

Volker Fritzeimer

Ingrid Fritzeimer

Michael Eichler

Dunja Rajter

Christa Becker

Todd Becker

Riitta Lieb